

Statuten
des
Verein Turbine

Ausgabe 2.0
Gültig ab 17. März 2018

1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1 Unter dem Namen „Verein Turbine“ (Turbine), besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.
- 1.2 Die Turbine hat ihren Sitz in Brunnen.
- 1.3 Die Turbine ist politisch und konfessionell neutral und erfüllt einen öffentlichen Zweck.
- 1.4 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

2 Zweck

- 2.1 Die Turbine bezweckt die Führung einer offenen Werkstatt.
- 2.2 Der Verein hat folgende Ziele:
 - a) Förderung der Kreativität im Talkessel Schwyz,
 - b) Förderung bei der selbständigen Realisierung von eigenen Ideen und Projekten,
 - c) Förderung des sozialen Austausches

3 Mittel

- 3.1 Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, Spenden, Legate, Förderbeiträge aus der Wirtschaft sowie der Öffentlichen Hand.
- 3.2 Die Leistungen der Mitglieder bestehen aus:
 - a) Jahresbeitrag (Aktiv oder Passiv)
- 3.3 Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 3.4 Ehren- und Freimitglieder sowie amtierende Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

4 Mitglieder

- 4.1 Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden. Natürliche Personen müssen mindestens 16 Jahre alt sein.
- 4.2 Die Turbine besteht aus:
 - a) Aktivmitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern
 - c) Freimitgliedern
 - d) Passivmitgliedern
 - 4.2.1 Aktivmitglieder sind natürliche Personen, welche aktiv die offene Werkstatt nutzen, am Vereinsleben teilnehmen und den jährlichen Jahresbeitrag (Aktiv) zahlen.
 - 4.2.2 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, welche sich um die Belange der Turbine speziell verdient gemacht haben.
 - 4.2.3 Freimitglieder sind natürliche oder juristische Personen, deren Mitarbeit im Interesse der Turbine erwünscht ist.
 - 4.2.4 Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die die Ziele und Zwecke der Turbine unterstützen und den jährlichen Jahresbeitrag (Passiv) zahlen. Sie besitzen kein Stimmrecht.
- 4.3 Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Beitrittsbuches. Die Turbine ist nicht verpflichtet, die Gründe für eine Ablehnung bekanntzugeben. Das Beitrittsbuch Minderjähriger hat die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters mit dessen Erklärung zu enthalten, dass er für die Erfüllung der Pflichten gegenüber der Turbine eintritt.

- 4.4 Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied ausdrücklich die Statuten und die einschlägigen Reglemente der Turbine.

5 Austritt, Ausschluss

- 5.1 Die Mitgliedschaft bei der Turbine erlischt durch Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- 5.2 Der Austritt aus der Turbine hat durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes an den Vorstand bis spätestens 1. November des Geschäftsjahres zu erfolgen. Der Austritt wird auf das folgende Jahr wirksam.
- 5.3 Ein Mitglied wird vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen, wenn es den Jahresbeitrag nicht bezahlt oder andere finanzielle Verpflichtungen nicht erfüllt hat. Vorgängig muss ihm eine schriftliche Mahnung mit Bekanntgabe der Sanktion zugestellt worden sein.
- 5.4 Ein Mitglied, dass ich eines unehrenhaften oder undisziplinierten Verhaltens schuldig macht oder die Interessen des Vereins schädigt, kann durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und gilt von der Mitteilung an. Dem Ausgeschlossenen steht der Rekurs an die nächstfolgende Mitgliederversammlung zu. Ein Rekurs hat innert 30 Tagen nach der Ausschluss-Mitteilung in schriftlicher Form und begründet zu erfolgen, er hat keine aufschiebende Wirkung.
- 5.5 Austritt, Streichung oder Ausschluss entbinden das Mitglied nicht von der Erfüllung der bestehenden, finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Turbine.

6 Organe

- 6.1 Die Organe der Turbine sind:
- a) Mitgliederversammlung
 - b) Vorstand
 - c) Kontrollstelle

7 Mitgliederversammlung

- 7.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung (MV) findet alljährlich in der zweiten Hälfte des ersten Kalenderquartals statt. Die Einladung hat mindestens 30 Tage vor der MV, unter Bekanntgabe der Traktanden und der Wahlvorschläge des Vorstandes zu erfolgen.
- 7.2 Anträge von Mitgliedern, die an der ordentlichen MV behandelt werden sollen, sind bis zum 15. Januar dem Vorstand schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Über Anträge und Geschäfte die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann an einer MV nicht Beschluss gefasst werden.
- 7.3 Wahlvorschläge von Mitgliedern sind 15 Tage vor der MV dem Vorstand schriftlich und unterzeichnet einzureichen.
- 7.4 Der ordentlichen MV kommen folgende unübertragbare Aufgaben zu:
- a) Genehmigung des Protokolls der letzten MV
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes
 - c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle
 - d) Décharge-Erteilung an den Vorstand
 - e) Genehmigung des Budgets
 - f) Festlegung der Jahresbeiträge (Aktiv und Passiv)
 - g) Wahlen des Präsidenten, des Vize-Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Kontrollstelle
 - h) Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitglieder
 - i) Behandlung von Rekursen
 - j) Ernennung von Ehren-und Freimitgliedern

- k) Änderung der Statuten
 - l) Auflösung des Vereins
- 7.5 Ausser für Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins ist die MV ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7.6 Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit offenem Handmehr, sofern nicht von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheimes Verfahren verlangt wird, oder mehr Kandidaten zur Verfügung stehen als Ämter zu besetzen sind.
- 7.7 Beim offenen Verfahren gilt das relative Mehr der anwesenden Stimmen.
- 7.8 Beim geheimen Verfahren gilt das absolute Mehr. Zu dessen Ermittlung werden alle eingegangenen Stimmzettel, ob gültig, leer oder ungültig herangezogen. Wird beim geheimen Verfahren das absolute Mehr nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr.
- 7.9 Wahlen erfolgen für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.10 Die Beschlüsse der MV sind den Mitgliedern mitzuteilen.
- 7.11 Eine ausserordentliche MV wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Ausserdem ist auf Begehren von mindestens einem Sechstel der stimmberechtigten Mitglieder innerhalb von 30 Tagen eine ausserordentliche MV einzuberufen. Ein solches Begehren ist schriftlich und von den Antragstellern unterzeichnet einzureichen. Die Traktanden und Anträge sind genau zu bezeichnen.

8 Vorstand

- 8.1 Der Vorstand setzt sich mindestens aus dem Präsidenten und dem Vize-Präsidenten zusammen. Der Vorstand konstituiert sich selber.
- 8.2 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- 8.3 Er erlässt Reglemente, kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen oder für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.
- 8.4 Der Vorstand kann bei Bedarf einen Geschäftsleiter ernennen. Seine Aufgaben sind in Artikel 9 umschrieben.
- 8.5 Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Gesetz oder durch Statuten ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten sind.
- 8.6 Der Vorstand bezeichnet die zur rechtsverbindlichen Unterschrift ermächtigten Personen und bestimmt Art und Form der Zeichnung.
- 8.7 Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.
- 8.8 Der Vorstand wird durch Entscheid des Präsidenten oder auf Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 8.9 Der Vorstand entscheidet mit absolutem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

9 Geschäftsleiter

- 9.1 Der Geschäftsleiter ist für die Organisation und den Betrieb der gesamten Turbine, sowie für die kaufmännischen Vereinsbelange verantwortlich. Er leitet den gesamten Geschäftsverkehr.
- 9.2 Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen des Vorstandes teil. Er ist stimmberechtigt, wenn er von der MV in den Vorstand gewählt wurde. Bei Geschäften die ihn persönlich tangieren, hat er in den Ausstand zu treten.
- 9.3 Die Rechte und Pflichten des Geschäftsleiters sind im Anstellungsvertrag sowie in einem vom Vorstand genehmigten Pflichtenheft umschrieben.

10 Kontrollstelle

- 10.1 Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.
- 10.2 Die Kontrollstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
- 10.3 Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11 Werkbetrieb

- 11.1 Die für den Werkbetrieb notwendigen Reglemente werden vom Vorstand erlassen.
- 11.2 Während den offiziellen Öffnungszeiten ist mindestens ein Werkstattbetreuer vor Ort.
- 11.3 Die Rechte und Pflichten des Werkstattbetreuers sind im Anstellungsvertrag sowie in einem vom Vorstand genehmigten Pflichtenheft umschrieben.

12 Haftung

- 12.1 Für die Verbindlichkeiten der Turbine haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede Haftung der Vereins- und Vorstandsmitglieder entfällt.

13 Statutenänderung und Auflösung des Vereins

- 13.1 Für eine Statutenänderung ist die Anwesenheit von mindestens einem Sechstel der stimmberechtigten Mitglieder, für die Auflösung des Vereins die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Ist eine zu diesem Zweck einberufene MV nicht beschlussfähig, so findet spätestens innerhalb von 30 Tagen eine zweite MV mit den gleichen Traktanden statt, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
- 13.2 Für Statutenänderungen und Auflösung des Vereins ist eine Zweidrittelmehrheit der eingegangenen Stimmen notwendig.
- 13.3 Bei Auflösung des Vereins führt der Vorstand die Liquidation durch. Über die Verwendung eines Liquidationserlöses entscheidet die MV. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf den Liquidationserlös.

14 Schlussbestimmungen

- 14.1 Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 17. März 2018 angenommen, sind mit diesem Datum in Kraft getreten und ersetzen die Statuten vom 31. August 2016.

Verein Turbine

Die Präsidentin Der Vize-Präsident:

Simone Lenzlinger Daniel Werner